

Merkblatt über die Doppelnutzung von Auslaufflächen bei Legehennen in Freilandhaltung

Stand: 06.04.2020

Hinweis: Dieses Merkblatt gilt nicht für Legehennenhaltung in ökologischer Erzeugung! Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte an Ihre zuständige Öko-Kontrollstelle.

In Schleswig-Holstein ist das Landeslabor (LSH) u. a. für die Registrierung von Legehennenbetrieben, die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier und die Genehmigung der Nutzung einer Freilandfläche zu anderen Zwecken (Doppelnutzung) zuständig.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Team der Handelsklassenüberwachung unter den o. a. Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Freilandhaltung erfüllen?

- Legehennen: uneingeschränkter Zugang ins Freie ab 10 Uhr morgens bis Sonnenuntergang
- Stall: Größe der Auslauföffnungen: 35 x 40 cm; insgesamt eine Breite von 2 m je 1.000 Legehennen
- Auslauffläche je Legehenne:
 - mind. 4 m² pro Tier / max. 2.500 Legehennen je ha (bei Portionsweide 2,5 m² pro Tier und Gehege, insgesamt 10 m² pro Tier während gesamter Lebensdauer)
 - muss überwiegend begrünt sein.
 - 4 Unterstände pro ha, wenn die Entfernung von Stallöffnungen zum Zaun mehr als 150 m beträgt. Ein Radius von mehr als 350 m darf nicht überschritten werden.
 - Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren
 - geeignete Tränken bei Bedarf
 - Größe: Besatzdichte der gehaltenen Hennen und Art des Bodens muss zur Verhinderung von Kontaminationen angemessen sein
 - Ausschließlich zusätzliche Nutzung als Obstgarten, Wald und Weide (genehmigungspflichtig!)

Die Vermarktung von Eiern als „Eier aus Freilandhaltung“ unter Nichtbeachtung der o. g. Vorschriften ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden!

Welche Grundsätze sind bei einer Doppelnutzung zu beachten?

- Die Auslauffläche soll zu jedem Zeitpunkt vorrangig der Legehennenhaltung dienen! → anderweitige Nutzung darf ausschließlich der Pflege der Fläche oder dem Schutz der Legehennen dienen
- Einhaltung aller oben beschriebenen Anforderungen der Freilandhaltung
- uneingeschränkter Zugang aller Legehennen zur gesamten Freilandfläche
- keine technische Nutzung der Fläche (z.B. für den Betrieb von Photovoltaikanlagen)
- keine Nutzung als Ackerfläche
- keine Nutzung als Mähweide (uneingeschränkter Zugang ins Freie ab 10 Uhr morgens bis Sonnenuntergang und Verbot der Nutzung des Mähguts zu Futterzwecken aufgrund der Verkotung)
- Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten sind zu beachten

Welche Möglichkeiten einer Doppelnutzung sind gegeben?

Eine Doppelnutzung ist möglich, wenn nach Genehmigung durch das Landeslabor die Freilandfläche zusätzlich ausschließlich als Obstgarten, Wald oder Weide genutzt wird, wobei es folgende Einschränkungen gibt:

Doppelnutzung als Wald	
Eine Doppelnutzung als Wald bedarf einer Vorabgenehmigung durch die Untere Forstbehörde / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek.	
Doppelnutzung als Weide	
Weidefläche:	Im Bereich der Auslaufluken ist ein Bereich abzusperren, der ausschließlich von den Legehennen genutzt und nicht von den Weidetieren betreten werden kann. Dieser Bereich gewährleistet den ungehinderten Auslauf der Legehennen ins Freie. Der Bereich muss einen Radius von mindestens zwei Metern um die Auslaufluken/Ausgang der Wintergärten herum betragen.
	Die Abgrenzung zwischen der Fläche, die ausschließlich den Legehennen zur Verfügung steht und der Fläche, die zusätzlich von anderen Tieren genutzt wird, muss mindestens einen Abstand von 35 cm vom Boden haben, damit die Hennen ungehindert darunter durchlaufen können.
	Verschmutzungen und Schäden im Auslauf durch die Weidetiere (z. B. in Form von Kot) sind weitgehend zu verhindern. Entsprechende Reinigungsarbeiten des Auslaufes sind in ausreichend regelmäßigen Abständen durchzuführen.
Tierbesatz:	Zusätzlich zu den Legehennen dürfen vorübergehend max. 1,4 Großvieheinheiten je ha Fläche gehalten werden. Dabei kann die Fläche bei kleineren Ställen entsprechend der Anzahl der Weidetiere vergrößert werden. Wichtig beim Tierbesatz ist die Erhaltung der dauerhaften Begrünung der Fläche. Ist diese nicht mehr gewährleistet ist der Weidetierbesatz insbesondere bei dauerhafter Beweidung zu verringern.
	Die Tiere müssen nach ihrer Art und ihrem Wesen/Temperament geeignet sein, die Legehennen nicht an ihrem Auslauf zu behindern. So eignen sich z. B. in der Regel Pferde weniger als Schafe und Jungtiere weniger als Alttiere. Außerdem ist darauf zu achten, dass auch die Weidetiere artgerecht gehalten werden.
	Werden auf einer Freilandfläche Weidetiere vorrangig zum Herdenschutz der Legehennen gehalten, ist eine zusätzliche Futtergabe in vegetationsarmen Jahreszeiten zulässig. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Futtermittel keine Probleme für die Legehennen darstellen.

Wie wird eine Doppelnutzung beantragt?

Eine Doppelnutzung ist beim Landeslabor zu beantragen.
Das dafür zu verwendende Formular wird auf Anfrage übersandt oder kann im Internet unter www.landeslabor.schleswig-holstein.de → Service → Handelsklassenüberwachung abgerufen werden.

Im Antrag sind die für die Beurteilung von Art und Umfang der beabsichtigten Doppelnutzung erforderlichen Angaben zu machen z. B. Lage der Freilandfläche, Art und Anzahl der Tiere, Dauer der Nutzung. Zur Darstellung der betroffenen Freilandfläche ist ein Lageplan einzureichen.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung:

siehe auch im Internet:

für Rechtsgrundlagen der EU

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

für Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland

<http://bundesrecht.juris.de>

- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 203/53)